OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950190/6/StB

Datum:
Linz, 13. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dipl.-Pfl. J G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G D, H, P, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.04.2022, GZ: PERS-2011-33866/28-SZa in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 08.06.2022, GZ: PERS-2011-33866/31-KU, nach Stellung eines Vorlageantrages vom 01.07.2022, betreffend der Festsetzung einer Urlaubsersatzleistung nach dem OÖ. Landes-Gehaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.08.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 25.04.2022, GZ: PERS-2011-33866/28-SZa, wurde Dipl.-Pfl. J G (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13c Oö. Landes-Gehaltsgesetz, Oö. LGG) das im Kalenderjahr 2022 nicht verbrauchte ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß in Höhe von 1.530,40 Euro brutto abgegolten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schreiben vom 24.05.2022 fristgerecht Beschwerde und stellte die Anträge, das Oö. Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und zurückverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid abändern und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Die Beschwerde wurde zusammenfassend damit begründet, dass der Bf zur Überprüfung der Abgeltung der Urlausersatzleistung nicht die angeforderten Dokumente erhalten habe und der Bescheid nicht schlüssig sei, da eine Begründung fehle.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der bB vom 08.06.2022, GZ: PERS-2011-33866/31-KU, wurde die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen. Insgesamt habe zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Bf aus dem Dienststand ein Urlaubsrest von 106,33 Stunden bestanden. Der Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2021 betrage 13 Stunden, für das Kalenderjahr 2022 sei dem Bf ein aliquotes Urlaubsausmaß von 93,33 Stunden zugestanden, wobei dieser davon keine Urlaubsstunden verbraucht habe. Für die Kalenderjahre 2019 und 2020 bestünden keine Resturlaubsguthaben.

Die Urlaubsersatzleistung für Beamtinnen und Beamte nach § 13c Oö. LGG sei aufgrund der Erläuternden Bemerkungen allerdings weiterhin mit maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt und aliquotiert zu bemessen. Nach dieser aliquotierten Berechnung sei von einem ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß von 53,33 Stunden auszugehen, da kein Urlaubsverbrauch mehr erfolgte und welches auch in weiterer Folge mit dem angefochtenen Bescheid entsprechend abgegolten wurde.

I.4. Mit Schreiben vom 01.07.2022 stellte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die in der Beschwerde gerügten Verfahrensmängel (vorzulegende Unterlagen) seien mit der Beschwerdevorentscheidung nicht zur Gänze behoben worden. Aus dem

Gesetzeswortlaut sei eine Verkürzung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes nicht zu entnehmen. Darüber hinaus sei die zitierte Regelung für Landesbeamte nachteilig und sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb ein Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof angeregt werde.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 21.07.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 31.08.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf gemeinsam mit seiner Vertretung und eine Vertreterin der bB anwesend waren. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus dem unter Punkt I. festgestellten Verfahrensgang. Wesentlich dabei sind die mit Bescheid der bB vom 31.03.2022, GZ: PERS-2011-33866/24-SZa, erfolgte Versetzung des Bf in den Ruhestand mit Ablauf des 30.04.2022 und die Feststellung des nicht verbrauchten, ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß in Höhe von 1.530,40 Euro mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 25.04.2022, GZ: PERS-2011-33866/28-SZa.

Der Bf ist Beamter und war als diplomierter Krankenpfleger tätig. Da der Bf mit Ablauf des 30.04.2022 in den Ruhestand versetzt wurde, steht diesem für das Kalenderjahr 2022 ein aliquotes Gesamturlaubsausmaß von 93,33 Stunden zu (280 Stunden/12 Monate x 4 Monate). Das letzte Monatsjournal bezüglich des Monats April 2022 wies einen Resturlaub in der Höhe von 106,33 Stunden auf, wobei 13 Stunden aus dem Kalenderjahr 2021 stammen. Der Bf hat im Kalenderjahr 2022 kein Urlaubsguthaben mehr verbraucht. Die Urlaube der Vorjahre 2019 und 2020 hat der Bf zur Gänze konsumiert.

II.2. Dieser Sachverhalt an sich wurde auch inhaltlich von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, die verschiedenen Ansichten zur Festsetzung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes sind rein rechtlicher Natur. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.08.2022 wurde der Antrag bzgl. der Vorlage weiterer Unterlagen zur Abrechnungskontrolle zurückgezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetz - Oö. LGG, StF: LGBl.Nr. 8/1956, in der aktuellen Fassung lauten:

„ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten des Dienststandes des Landes Oberösterreich anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz von Beamten gesprochen wird, sind darunter die Landesbeamten des Dienststandes zu verstehen.

(3) Der Abschnitt I dieses Landesgesetzes findet auf alle Beamten Anwendung, soweit nicht in den folgenden Abschnitten etwas anderes bestimmt ist.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§13c
Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubsersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubsersatzleistung). (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(2) Keine Urlaubsersatzleistung gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Z 2, 4a, 5 oder 6 Oö. LBG, es sei denn der Urlaubsverbrauch war im Fall einer Auflösung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. LBG wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich. (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(3) Die Urlaubsersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr. (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2),
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderbeihilfe und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubs gebührt hätten. (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln. […]“

III.2. Mit dem Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 (Oö. DRÄG 2015, LGBl. Nr. 121/2014) wurde erstmalig der Anspruch auf eine Urlausersatzleistung in das Oö. LGG eingeführt. Dabei wurde normiert, dass die Urlaubsersatzleistung für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen ist. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht (§ 13c Oö. LGG idF LGBl. Nr. 121/2014).

Aus dem diesbezüglichen Ausschussbericht (Beilage 1321/2014, XXVII. Gesetzgebungsperiode) geht hervor, dass Ausgangspunkt für die Ermittlung der eigentlichen Urlaubsersatzleistung nicht der bestehende Resturlaub (Anspruch auf Erholungsurlaub), sondern das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß ist. Dieses beträgt bei ganzjährig Vollzeitbeschäftigten vier Wochen pro Kalenderjahr (umgerechnet 160 Stunden).

III.3. Mit LGBl. Nr. 76/2021 (Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021) wurde die Bestimmung des § 13c OÖ. LGG novelliert, das Landesgesetzblatt wurde am 29.07.2021 kundgemacht. Artikel XV des Oö. DRDG 2021 folgend, tritt jene Bestimmung dieses Landesgesetzes mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Folglich trat die Neufassung des § 13c leg. cit. mit 01.08.2021 in Kraft und war auf den gegenständlichen Sachverhalt und die Berechnung der dem Bf gebührenden Urlaubsersatzleistung anzuwenden.

In den erläuternden Bemerkungen zum Oö. DRDG 2021 (Ausschussbericht Beilage 1161/2021, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird festgehalten, dass hinsichtlich eines nicht konsumierten Urlaubsanspruchs die Rechtsgrundlagen für die Abgeltung und Bemessung der Urlaubsersatzleistung an das Unionsrecht und die jüngste Judikatur des EuGH angepasst und erweitert werden sollen. Grundsätzlich gebührt auch einer Beamtin oder einem Beamten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Ersatzleistung für noch nicht verbrauchte Urlaubsguthaben. Entsprechend dem EU-Recht und der derzeitigen Regelung soll die Urlaubsersatzleistung für Beamtinnen und Beamte allerdings weiterhin mit maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt und aliquot bemessen werden (siehe Ausschussbericht, Seite 25).

III.4. Zunächst ist unstrittig festzuhalten, dass dem Bf für den nicht verbrauchten Erholungsurlaub eine Ersatzleistung gebührt, er erfüllt diesbezüglich alle Voraussetzungen. Diese Urlaubsersatzleistung kann entsprechend ihrem Zweck erst nach dem tatsächlichen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis berechnet und abgegolten werden, da bis zu diesem Zeitpunkt noch eine Urlaubskonsumation und somit auch eine Verringerung der Berechnungsgrundlage durch den Beamten möglich ist.

III.5. Im Vorlageantrag wird angeführt, dass dem Gesetzwortlaut folgend eine Verkürzung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes nicht zu entnehmen sei und demnach dem Bf eine Urlaubsersatzleistung für 93,33 Stunden gebühre. Dahingehend ist dem Bf vom erkennenden Gericht zuzugestehen, dass die am 01.08.2021 in Kraft getretene Fassung des § 13c Abs. 3 Oö. LGG rein dem Gesetzeswortlaut nach, seine Rechtsansicht durchaus stützen würde bzw. dieser für den Anspruch hinsichtlich des laufenden Kalenderjahres zumindest auslegungsbedürftig formuliert ist.

Aber gerade durch die oben zitierten erläuternden Bemerkungen steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unzweifelhaft fest, dass die maximale Urlaubsersatzleistung weiterhin mit 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt ist und diese nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis aliquot zu berechnen ist.

Der Bf wurde mit 30.04.2022 in den Ruhestand versetzt und war mit 40 Wochenstunden beschäftigt. Daher ist für das Kalenderjahr 2022 das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß mit dem Vierfachen der Wochendienstzeit zu berechnen (= 160 Stunden), wobei dieses aufgrund des Zeitpunktes des Ausscheidens aliquot zu kürzen ist (= 53,33 Stunden). Nach Abs. 4 leg. cit. gebührt die Urlaubsersatzleistung für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Nach dem Monatsjournal für den Monat April 2022 hat der Bf 2022 keine Urlaube mehr konsumiert, wodurch die Urlaubsersatzleistung für die 53,33

Stunden abzugelten war. Der entsprechende Betrag wurde dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid zuerkannt und ist somit nicht in Zweifel zu ziehen.

Bezüglich der Anregung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem VfGH wird vom erkennenden Gericht festgehalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Gesetzgeber auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen steht. Dieser ist lediglich gehalten, das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Pflichten steht. Die der Entscheidung der bB zugrunde liegenden Rechtsnormen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entsprechend sachlich begründet, erscheinen verfassungskonform und sind demzufolge nicht weiter in Zweifel zu ziehen. Durch den angefochtenen Bescheid und den zugrunde liegenden Rechtsnormen ergibt sich somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kein verfassungswidriger Eingriff in erworbene Rechtspositionen des Bf.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Die zitierten Bestimmungen sind unter Heranziehung der erläuternden Bemerkungen zur Auslegung eindeutig und klar, weshalb keine Rechtfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha